

Deutscher Verein für Internationales Seerecht

Deutsche Landesgruppe des Comité Maritime International

Burchardstraße 24, 20095 Hamburg Telefon: 040/350 97-0 Telefax: 040/350 97-211 E-Mail: Info@Seerecht.de www.Seerecht.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Harald Schoen
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Hamburg, den 2. Mai 2019

Vorschlag über ein Übereinkommen über die Zwangsversteigerung von Schiffen im Ausland und ihre Anerkennung

hier: Stellungnahme zur Vorbereitung der 35. Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe VI

Sehr geehrter Herr Schoen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr freundliches Schreiben vom 17. April 2019 samt Anhängen und die damit eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zur Thematik der Zwangsversteigerung von Schiffen im Ausland und deren internationale Anerkennung. Im Rahmen der 35. Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe VI vom 13. bis 17. Mai 2019 in New York soll, basierend auf dem Vorschlag bzw. Entwurf eines internationalen Übereinkommens, der vom Comité Maritime International (CMI) erarbeitet worden ist, über diese Thematik und die mögliche Verabschiedung eines neuen internationalen Übereinkommens für diesen Bereich beraten werden.

Der Deutsche Verein für Internationales Seerecht e.V. (DVIS) ist der Auffassung, dass der CMI-Entwurf eines Übereinkommens zur Anerkennung von Zwangsversteigerungen einen weiteren wichtigen Schritt zur internationalen Rechtsvereinheitlichung ermöglicht, der die internationalen Handelsbeziehungen positiv befördern kann. Wie bereits in unserem Gespräch am 11. April 2019 in Berlin dargelegt, würde ein solches Übereinkommen dem internationalen Handel insgesamt zu Gute kommen. Die Seeschifffahrt ist bekanntlich ein globales Geschäft und die maßgebliche Basis für den internationalen Austausch von Waren. Unterbrechungen der Transportketten durch den Arrest oder anderweitige Festhalteverfügungen von Schiffen aufgrund zweifelhaftem lastenfreien Eigentumserwerb bei Zwangsverkäufen führen zurzeit zu nicht zu unterschätzenden rechtlichen und wirtschaftlichen Komplikationen. Hiervon betroffen sind nicht nur die Reeder der betroffenen Schiffe, sondern auch die anderen an der Zwangsversteigerung beteiligten Parteien, sei es als Gläubiger des bisherigen Eigentümers oder des Erwerbers involvierte finanzierende Banken bzw. andere Finanzinstitute, aber auch die Versicherungen der Schiffe, die Ladungsbeteiligten mit ihren Gütern an Bord, die Hafenbehörden der jeweiligen Hafenstaaten, in denen diese Schiffe festgehalten werden, und nicht zuletzt auch die Besatzungsmitglieder, die an Bord tätig sind und ihrer eigentlichen Aufgabe nicht nachkommen können und teilweise sogar über längere Zeit auf den Schiffen bleiben müssen. Aus Sicht des DVIS dürften alle Beteiligten ein Interesse daran haben, dass der lastenfreie Erwerb eines Seeschiffs im Rahmen eines geordneten staatlich kontrollierten Veräußerungsverfahrens möglichst weltweit anerkannt wird.

.../2

Der DVIS hat die Arbeit des CMI zur Entwicklung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Zwangsversteigerung von Schiffen und deren Anerkennung seit Anbeginn aktiv begleitet. So sind zunächst Herr Rechtsanwalt Dr. Klaus Ramming und seit Oktober 2012 Herr Rechtsanwalt Dr. Jan-Erik Pötschke als Mitglieder einer International Working Group (IWG) des CMI an der Erarbeitung des jetzt vorliegenden Entwurfs eines Übereinkommens zur Thematik beteiligt gewesen. Der DVIS hatte zu diesem Zweck im März 2013 eine eigene Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Herrn Dr. Pötschke eingesetzt, dessen Aufgabe es war, eine Stellungnahme des DVIS zum CMI-Entwurf zu erarbeiten.

Dabei hat der DVIS darauf hingewirkt, dass der Entwurfstext im Zuge der Umsetzung der Anerkennung der Wirkung einer ausländischen Zwangsversteigerung mit lastenfreiem Eigentumserwerb ein Musterzertifikat zum Nachweis dieser Rechtsfolge vorsieht, und zwar entsprechend der Brüssel-I-Verordnung (EU) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000, jetzt Brüssel Ia Verordnung (EU) Nr. 1215/2012. Ein weiterer aus Sicht des DVIS wesentlicher Aspekt bei der Entwicklung eines überzeugenden Textes für ein internationales Übereinkommen zur Thematik war die Aufnahme der Regelung in Artikel 8 des Entwurfs, die sogenannte „Public-Policy Exception“. Ohne diese Vorbehaltsklausel, die nach Auffassung des DVIS allerdings nur restriktiv als in Einzelfällen möglicherweise notwendiges Korrektiv Anwendung finden sollte, ist zu befürchten, dass eine möglichst weltweite Akzeptanz eines solchen internationalen Übereinkommens nicht zu erreichen ist. Die National- bzw. Mitgliedsstaaten müssen auch weiterhin das Recht dazu haben, bei gravierenden Verstößen gegen den sowohl im Internationalen Privatrecht als auch öffentlichem Recht anerkannten Grundsatz des *ordre public* die Anerkennung eines lastenfreien Erwerbs durch Zwangsversteigerung zu verneinen, was auch als Schutzmechanismus für den (bisherigen) Eigentümer, dessen Schiff zwangsversteigert wird, notwendig erscheint.

Mit einem im Rahmen von UNCITRAL verabschiedeten internationalen Übereinkommen über die Zwangsversteigerung von Schiffen im Ausland und ihre Anerkennung auf der Grundlage des vom CMI vorgelegten Entwurfs können Unsicherheiten über den lastenfreien Erwerb von Schiffen nach Zwangsversteigerungen beseitigt werden. Eine reibungslose und relativ zügige Übertragung der Schiffsregistrierung vom alten in ein neues Schiffsregister über Staatgrenzen hinweg wird ermöglicht. Gerade Letzteres ist insbesondere auch für die Registrierung von Sicherheiten in Form von Schiffshypotheken angesichts der hohen Werte in der Schifffahrt ein wichtiger Faktor.

Der DVIS dankt dem Ministerium für die bislang geleistete Arbeit und den konstruktiven Austausch zur Thematik und wäre sehr dankbar, wenn die obigen Anmerkungen bei der Vorbereitung der deutschen Position zur Thematik Berücksichtigung fänden. Bitte halten Sie uns über die weitere Entwicklung auf UNCITRAL-Ebene informiert.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Wallrabenstein
(Geschäftsführer)